

§ 17: Grundfragen der Lehre von der Verantwortlichkeit

I. Schuld und präventive Notwendigkeit als Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit

Das StGB unterscheidet scharf zwischen Unrecht und Schuld:

- Im Unrechtsbereich wird die mit Strafe bedrohte Handlung auf ihre Übereinstimmung mit den Sollensnormen der Rechtsordnung, d.h. auf ihre Rechtswidrigkeit hin überprüft.
- Im Schuldbereich geht es dagegen um die Frage, ob dem Täter die rechtswidrige Tat persönlich vorzuwerfen ist.

Die Verantwortlichkeit bezeichnet nach der Rechtswidrigkeit eine weitere, i.d.R. die Strafbarkeit auslösende Bewertung im Rahmen des Deliktsaufbaus. Die Verantwortlichkeit bedeutet eine Wertung unter dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen Haftbarmachung des Täters (*Roxin* AT I § 19 Rn. 1). Die Verantwortlichkeit hängt von zwei Gegebenheiten ab, die zum Unrecht hinzukommen müssen: erstens die Schuld des Täters und zweitens die aus dem Gesetz zu entnehmende präventive Notwendigkeit der strafrechtlichen Ahndung.

Der Täter handelt schuldhaft, „wenn er strafrechtliches Unrecht verwirklicht, obwohl er in der konkreten Situation von der Appellwirkung der Norm erreicht werden konnte und eine hinreichende Fähigkeit zur Selbststeuerung besaß, so dass eine rechtmäßige Verhaltensalternative ihm psychisch zugänglich war“ (*Roxin* AT I § 16 Rn. 3).

- Der Gesichtspunkt präventiver Bestrafungsnotwendigkeit kommt etwa beim entschuldigenden Notstand nach § 35 StGB hinzu: Der Gesetzgeber geht hier davon aus, dass die Gefahr zur Not auch hätte ertragen werden können und der Täter somit auch die rechtmäßige Verhaltensalternative gehabt hätte. Denn sonst könnte er im Rahmen des § 35 I 2 StGB nicht rechtmäßiges Handeln und Hinnahme der Gefahr ohne Verstoß gegen den Schuldgrundsatz fordern. Wenn er im Regelfall des § 35 I 1 StGB dennoch auf Strafe verzichtet, tut er dies trotz gegebener Schuld, weil er in solchen Ausnahmesituationen eine präventive Bestrafungsnotwendigkeit nur in den Sonderfällen des § 35 I 2 StGB für gegeben hält.

Der Schuldbegriff des StGB ist also weiter gefasst als der hier verwendete. Er umfasst den gesamten Bereich der Verantwortlichkeit (Schuld im hier verstandenen Sinne und das Bedürfnis präventiver Bestrafungsnotwendigkeit). Wenn nach § 35 StGB der Notstandstäter „ohne Schuld“ handelt, dann bedeutet das: ohne Verantwortlichkeit. Die Kategorien von Schuld und Verantwortlichkeit werden insoweit also zusammengefasst.

II. Die Bedeutung des Schuldprinzips

Die Bedeutung des Schuldprinzips lässt sich wie folgt umschreiben (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 398):

- Schuld als strafbarkeitsbegründendes und -begrenzendes Verbrechensmerkmal: Keine Strafe ohne Schuld; ein in Art. 1 und 20 GG enthaltener Verfassungsgrundsatz.
- Die Schuld des Täters muss alle Elemente des verwirklichten Unrechts umfassen: Unrecht

und Schuld sind aufeinander bezogen, sie müssen einander entsprechen.

- Die verhängte Strafe muss schuldangemessen sein: Die Strafe darf das Maß der Schuld nicht übersteigen (vgl. § 46 I 1 StGB: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumesung der Strafe.“).

III. Vom psychologischen zum normativen Schuldbegriff

Das StGB bestimmt den Begriff der „Schuld“ nicht. Der Gegenstand der Schuld hat sich im Laufe der Zeit gewandelt.

1. Der psychologische Schuldbegriff

Nach der „psychologischen Schuldauffassung“ (vgl. *Radbruch ZStW* 1904, 333) bestand das Wesen der Schuld in der subjektiv-seelischen Beziehung des Täters zur Tat. Sie identifizierte den Schuldbegriff mit dem psychischen Sachverhalt (Wissen/Nichtwissen bzw. Wollen/Nichtwollen) und sah Vorsatz und Fahrlässigkeit demnach als „Schuldarten“ an.

- ⊖ Diese Lehre lässt wesentliche Elemente der Schuld unberücksichtigt.
- ⊖ Die Lehre kann nicht erklären, warum die Schuld eines vorsätzlich Handelnden unter den Voraussetzungen des § 35 StGB entfällt.

2. Der normative Schuldbegriff

Die durch *Frank* (Über den Aufbau des Schuldbegriffs [1907] S. 3 ff.) begründete „normative Schuldlehre“ sieht das Wesen der Schuld in der Vorwerfbarkeit der Willensbildung und Willensbetätigung, also in der normativen Bewertung eines psychischen Sachverhalts.

Der normative Schuldbegriff wird heute durchweg anerkannt (BGHSt 2, 194, 200; NK/*Paeffgen* Vor §§ 32 ff. Rn. 208 f.). Doch gehen die Ansichten darüber auseinander, aus welchen Elementen er sich zusammensetzt: Nach der überwiegend vertretenen Auffassung umfasst der komplexe Begriff der Strafrechtsschuld (*Kindhäuser* AT § 21 Rn. 11 f.):

- die Schuldfähigkeit
- die in bestimmten Fällen vorgesehenen speziellen Schuldmerkmale
- die Schuldform (Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsschuld)
- das Unrechtsbewusstsein (Möglichkeit der Unrechtseinsicht)
- (negativ) das Fehlen von Entschuldigungsgründen

3. Bewertung

Der normative Schuldbegriff erkennt, dass es bei der Schuld nicht um die psychologische Beziehung des Täters zum Unrecht geht, sondern um eine über die bloße Einstufung als Unrecht hinausgehende Bewertung des Tatgeschehens. Jedoch betrifft diese Bewertung nicht bloß die Frage, ob man gegen den Täter einen Schuldvorwurf erheben kann, sondern bedeutet auch ein Urteil dar-

über, ob er unter strafrechtlichen Gesichtspunkten für seine Tat verantwortlich gemacht werden kann. Die Vorwerfbarkeit ist daher nur notwendige, nicht aber hinreichende Voraussetzung der Verantwortlichkeit; vielmehr muss eine präventive Sanktionsnotwendigkeit hinzukommen.

- ⊕ Der Notwehrexzess ist schuldhaft und damit vorwerfbar begangen; gleichwohl wird der Täter nicht verantwortlich gemacht, weil der Gesetzgeber es bei den genannten Affekten nicht für nötig hält, auf Notwehrüberschreitungen mit Strafe zu reagieren.

Es muss also der normative Schuldbegriff zu einem normativen Verantwortlichkeitsbegriff weiterentwickelt werden.

Schlagwörter zur Wiederholung

- I. Warum ist die Bezeichnung des Doppelirrtums genau genommen nicht korrekt?
- II. Bedarf es der Sondervoraussetzung der pflichtgemäßen Prüfung?
- III. Welche Bedeutung hat der Gesichtspunkt der präventiven Bestrafungsnotwendigkeit?
- IV. Welche Schwächen weist der psychologische Schuldbegriff auf?